

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

9. Jahrgang

Südlohn, 04. Juni 2004

Nummer 09

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Bekanntmachung:
Wahlbekanntmachung zur Europawahl 2004 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:
Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Südlohn | 4 |
| 3. | Bekanntmachung:
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westl. der Vredener Straße“, OT Oeding, Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses | 6 |
| 4. | Bekanntmachung:
18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses | 8 |
| 5. | Bekanntmachung:
Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes | 10 |
| 6. | Bekanntmachung:
Jahresabschluss 2003 und Entlastung des Bürgermeisters | 11 |
| 7. | Abfallkalender für die Monate Juni und Juli 2004 | 12 |

Herausgeber :

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Vertrieb:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, Veröffentlichungen) können die Amtsblätter abgerufen werden

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
 statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18,00 Uhr.

2. ~~Die Gemeinde¹⁾ bildet einen Wahlbezirk.~~

Der ~~Wahlraum~~ wird in **eingerrichtet.**

Die Gemeinde²⁾ ist in folgende **Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahl- bezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	1-Südlohn	Roncalli-Hauptschule, Doornste 23, Südlohn, Klassenraum 4
2	2-Südlohn	Roncalli-Hauptschule, Doornste 23, Südlohn, Klassenraum 5
3	3-Südlohn	Roncalli-Hauptschule, Doornste 23, Südlohn, Klassenraum 6
4	4-Oeding	von Galen Grundschule, FzS-Horstmar-Str. 7, Oeding, Klassenraum 2a
5	5-Oeding	von Galen Grundschule, FzS-Horstmar-Str. 7, Oeding, Klassenraum 1b
6	6-Oeding	von Galen Grundschule, FzS-Horstmar-Str. 7, Oeding, Klassenraum 2b
BW	Briefwahl	Rathaus, Zimmer 14 OG, Winterswyker Str. 1, Oeding

~~Die Gemeinde³⁾ ist in **allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**⁴⁾~~

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis zugestellt worden sind, sind der
 Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

 Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahl-

gebnisses um Uhr in

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen
 Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -
 Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahl-
 raums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei
 und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung
 und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge
 und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die
 Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/~~der kreisfreien Stadt~~ oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18,00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Südlohn, den 2.6.2004

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Südlohn

Amt 10 / -Wahlamt-

i.A. Stödtke

- 1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 2) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 3) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Südlohn

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) ,
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL. I S. 202),

jeweils in der gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 02. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze oder sonstiger gemeindlicher Flächen zur Marktzwecken und zur Abhaltung von Kirmessen oder ähnlichen Sonderveranstaltungen wird eine Gebühr – Standgeld – erhoben.
- (2) Kosten für den Anschluss und Verbrauch von Strom, Gas und Wasser sowie sonstige Gebühren und Abgaben sind in diesem Standgeld nicht enthalten. Diese und evtl. weitere Kosten (für Werbung u.a.) werden neben dem Standgeld gesondert erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung des Standgeldes ist verpflichtet, wer die Benutzung eines Standplatzes beantragt hat oder wem die Benutzung unmittelbar zugute kommt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Höhe des Marktstandgeldes

- (1) Das Standgeld richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Grundfläche oder Frontlänge. Jeder angefangene m² bzw. lfdm. wird voll berechnet. Die Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Das Standgeld beträgt:

Tarif Nr.	Veranstaltungsart	Gebührenmaß- stab	Gebühren- höhe in €
1.	Wochen-, Kram-, Weihnachtsmärkte	Gebühr je Tag	
1.1	für Verkaufswagen und –stände	je m ²	0,50
		mindestens	5,00
1.2	für Imbiss- und Getränkewagen/-stände	pauschal	31,00
2.	Kirmesveranstaltungen	Gebühr für je bis zu 3 Tagen	
2.1	für Fahrgeschäfte	je m ²	0,50
2.2	für Verkaufswagen/-stände	lfdm. Front	2,50
2.3	für Verlosungs-, Ausspielungs-, Schieß- oder Unterhaltungsautomatenwagen/-stände	lfdm. Front	4,00
2.4	für Imbiss- und Getränkewagen/-stände	pauschal	92,00
2.5	Mindestgebühr für Ziff. 2.1 – 2.4		10,00
3.	Sonderveranstaltungen	Gebühr je nach Art und Größe der Veranstaltung bzw. des Ge- schäftes	
3.1	für Ausstellungen, Spezialmärkte und u.ä. Veranstaltungen	je Tag	5,00 - 100,00
3.2	für Zirkusse, Hell-Drivers-Shows u.ä. Veransth.	bis zu 3 Tagen	50,00 – 150,00

- (3) Eine Gebührenbefreiung kann Benutzern gewährt werden, deren Standplatz ausschließlich mildtätigen, kirchlichen oder anerkannt gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 4

Fälligkeit, Zahlung, Erstattung, Verlassen des Platzes

- (1) Das Standgeld für die Märkte gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist an den Außendienst des Ordnungsamtes (Marktaufsicht) gegen Kontrollabschnitte zu entrichten. Während der Marktzeit sind die Gebührenkarten aufzubewahren und auf Verlangen dem prüfenden Beamten vorzuzeigen.
- (2) Bei allen übrigen Veranstaltungen ist das Standgeld im Voraus zu entrichten. Bei Kirmesveranstaltungen kann eine Vorausleistung auf die endgültige Standgebühr erhoben werden. Sie ist vor Benutzung der Standfläche bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- (3) Die gezahlten Standgebühren werden bei Nichtaufbau, bei verspäteter Inanspruchnahme oder vorzeitigem Räumen des Platzes nicht erstattet. Sofern die zugewiesene Fläche nur teilweise bzw. zeitweise benutzt wird, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (4) Bei ungünstiger Witterung, bei Bedürftigkeit des Antragstellers oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer der in § 3 genannten Veranstaltungen besteht, kann der Bürgermeister auf Antrag die Standgebühr ermäßigen oder erlassen.
- (5) Wird die Zahlung der Gebühr verweigert bzw. die Standgebühr nicht zum festgesetzten Termin entrichtet, kann die zugeteilte Fläche anderweitig vergeben werden bzw. ist der bereits eingenommene Platz auf Verlangen und auf Kosten des Gebührenpflichtigen sofort zu räumen. Außerdem kann er in Zukunft von der Teilnahme an den Märkten usw. ausgeschlossen werden.
- (6) Der Standplatz ist von dem Benutzer nach Beendigung des Verkaufes bzw. der Veranstaltung zu reinigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung aus seine Kosten durch die Gemeinde oder einen Unternehmer.
- (7) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Südlohn ist ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

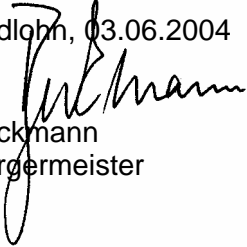
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 03.06.2004


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding

Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.11.2002 gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 02.06.2004 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn geändert und erweitert.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Oeding. Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Gemarkung Oeding, Flur 6, Nr. 146 – 148, 155, 483, 494, 603, 727, 728, 931, 974, 979, 1094, 1180, 1668-1672, 1840, 1953, 1961, 1983 tlw., 1984-1987, 2083, 2223, 2408 und 2409.

Das Plangebiet wird folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden: nördliche Grenze der Parzellen 1668 und 1953,

Im Osten: durch die Straße „Woorteweg“,

Im Süden: die „Jakobistraße“,

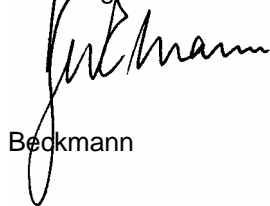
Im Westen: durch die Straße „Schultenallee“.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes durch Ausweisung eines Kerngebietes, eines eingeschränkten Gewerbegebietes und eines allgemeinen Wohngebietes soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Ansiedlung von Einzelhandel und für die Rückverlagerung des Textil-Fabrikverkaufes an den Betriebsstandort (Bereich entlang des Woorteweges) geschaffen werden. Zugleich soll durch Festsetzungen einer möglichen städtebaulichen Fehlentwicklung auf dem gesamten Betriebsgrundstück planungsrechtlich entgegen gesteuert werden.

Der Beschluss, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im OT Oeding aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 03.06.2004

Der Bürgermeister



Beckmann

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a
"Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße"
Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses



Bekanntmachung

18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn

Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich des dazugehörigen Erläuterungsberichtes in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.2004 geändert und um weitere Änderungsbereiche ergänzt.

Analog der Änderung des Bebauungsplanes 15a soll für einen Teilbereich entlang des Woor-teweges die bisherige Darstellung als gewerbliche Baufläche in ein Kerngebiet (MK-Gebiet) gem. § 7 BauNVO geändert werden. Mit der Darstellung eines MK-Gebietes soll einerseits die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Ansiedlung von Einzelhandel und für die Rückverlagerung des Textil-Fabrikverkaufes an den Betriebsstandort geschaffen werden. Andererseits wird hierdurch zur Verhinderung einer möglichen städtebaulichen Fehlentwicklung auf dem gesamten Betriebsgrundstück planungsrechtlich gesteuert. Im westlichen Bereich des Grundstücks soll eine Wohnbaufläche entstehen. Hierzu ist ebenfalls die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die neuen Änderungsbereiche werden als lfd. Nr. 7 und 8 geführt.

Die Änderungsbereiche sind im Einzelnen

lfd. Nr.	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
3	Gewerbliche Baufläche	Kerngebiet
7	Gewerbliche Baufläche	Wohnbaufläche
8	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche

Die Lage ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

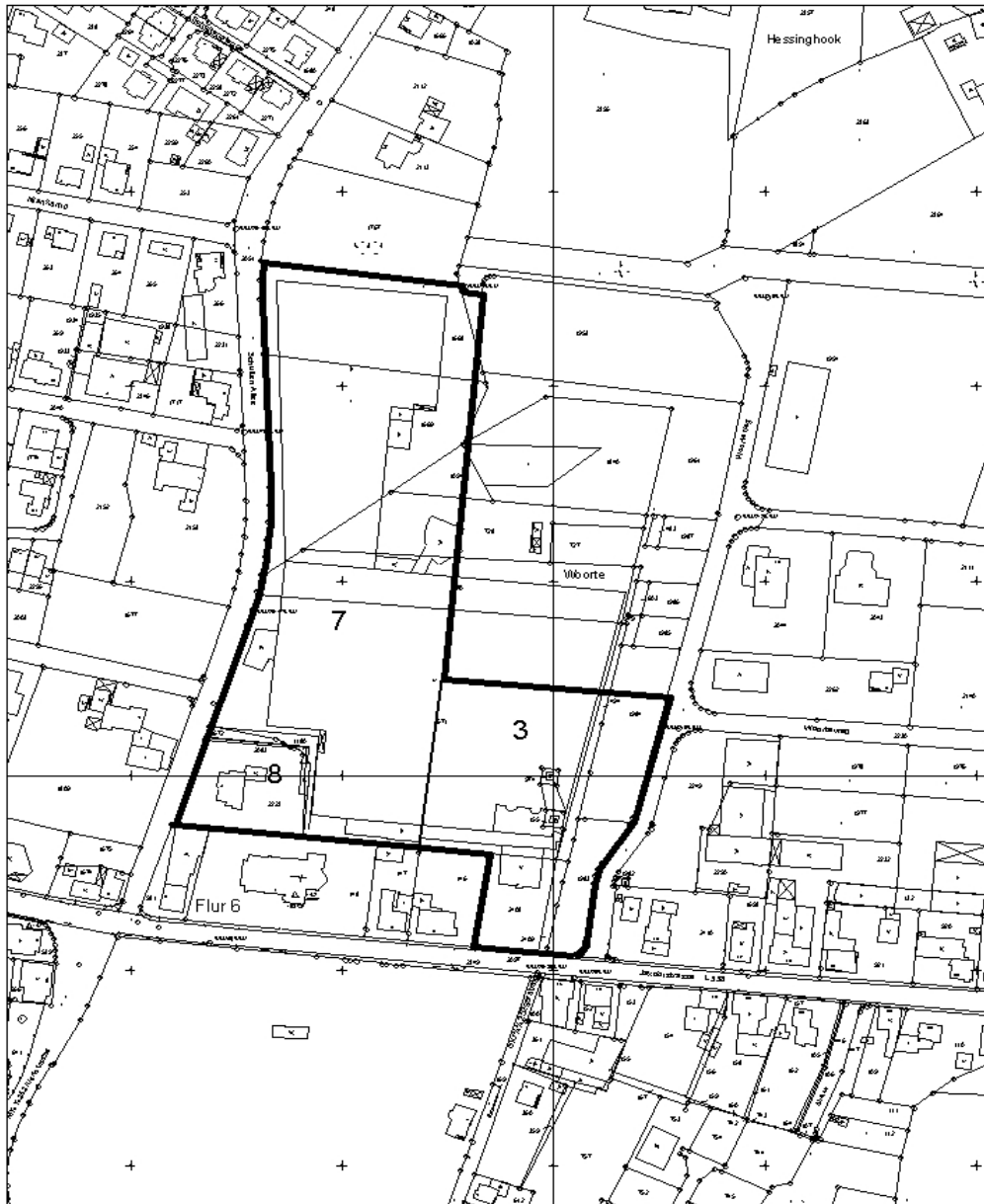
Der Beschluss zur Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Südlohn, 03.06.2004
Der Bürgermeister



Beckmann

18. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereiche 3,7 und 8
Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses



B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Die Bezirksregierung Münster hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.04.2004 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 V des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Sie hat folgenden Wortlaut

Genehmigung des 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Südlohn am 28.01.2004 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

*Münster, den 15.04.2004
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5102-6/04
Im Auftrag
Gez.
Krause*

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich:

1. Eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,
wenn bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (Ziffer 1) nicht innerhalb eines Jahres und bei Mängeln der Abwägung (Ziffer 2) nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Änderung im Flächennutzungsplan sowie der Erläuterungsbericht werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn – OT Oeding – Zimmer 23, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. § 6 V BauGB wirksam.

Südlohn, 03.06.2004
Der Bürgermeister



Beckmann



Bekanntmachung:

Jahresrechnung 2003

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666 – SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 02.06.2004 über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt beschlossen:

Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2003 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

a) Einnahmen

1. Soll-Einnahmen	13.884.964,07 €
2. + neue Haushaltseinnahmereste	735.000,00 €
3. - Abgang auf alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €
4. - Abgang auf alte Kasseneinnahmereste	<u>30.393,15 €</u>

Bereinigte Soll-Einnahmen 14.589.570,92 €

b) Ausgaben

1. Soll-Ausgaben	14.218.588,84 €
2. + neue Haushaltsausgabereste	401.692,08 €
3. - Abgang auf alte Haushaltsausgabereste	30.700,00 €
4. - Abgang auf alte Kassenausgabereste	<u>10,00 €</u>

Bereinigte Soll-Ausgaben 14.589.570,92 €

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2003 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

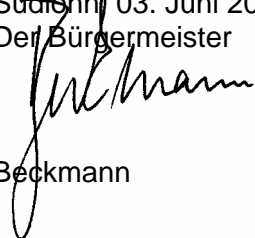
Die vorstehenden Beschlüsse über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und Anlagen sowie der allgemeine Band der Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 07. Juni bis zum 18. Juni 2003
im Rathaus in Oeding, Zimmer 18,**

während der Dienststunden öffentlich aus.

Südlohn, 03. Juni 2004
Der Bürgermeister


Beckmann



OEDING	
JUNI	JULI
1 Di	1 Do
2 Mi W (IB + AB)	2 Fr
3 Do M (IB)	3 Sa G
4 Fr	4 So
5 Sa	5 Mo
6 So	6 Di
7 Mo	7 Mi B (IB)
8 Di	8 Do
9 Mi B (IB)	9 Fr
10 Do	10 Sa
11 Fr	11 So
12 Sa	12 Mo
13 So	13 Di
14 Mo	14 Mi P (IB + AB)
15 Di	15 Do
16 Mi P (IB + AB)	16 Fr U/EK
17 Do AB Schrott anmelden	17 Sa G
18 Fr	18 So
19 Sa Südlohner Kirmes	19 Mo M (AB)
20 So Südlohner Kirmes	20 Di
21 Mo M (AB), Sch/EG	21 Mi B (IB)
22 Di	22 Do
23 Mi B (IB)	23 Fr
24 Do	24 Sa
25 Fr	25 So
26 Sa	26 Mo
27 So	27 Di W (IB + AB)
28 Mo Sp (IB)	28 Mi M (IB)
29 Di W (IB + AB)	29 Do
30 Mi M (IB)	30 Fr
	31 Sa G

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate Juni und Juli 2004

- | | |
|--------|------------------------------|
| M | = Restmüll (Graue Tonne) |
| B | = Biomüll (Braune Tonne) |
| P | = Papier (Blaue Tonne) |
| W | = Wertstoff (Gelber Sack) |
| U/EK | = Umweltmobil/E.-Kleingeräte |
| Sch/EG | = Schrott, Elektrogroßgeräte |
| Sp | = Sperrmüll |
| A | = Altkleidersammlung |
| G | = Grünanlieferung |
| Sü | = Bauhof Südlohn |
| Oe | = Bauhof Oeding |
| IB | = nur Innenbereich |
| AB | = nur Außenbereich |

JUNI	JULI
1 Di	1 Do
2 Mi W (IB + AB)	2 Fr
3 Do M (IB)	3 Sa G
4 Fr	4 So
5 Sa	5 Mo
6 So	6 Di
7 Mo	7 Mi B (IB)
8 Di	8 Do
9 Mi	9 Fr
10 Do	10 Sa
11 Fr	11 So
12 Sa	12 Mo
13 So	13 Di
14 Mo Sp (IB)	14 Mi P (IB + AB)
15 Di	15 Do
16 Mi P (IB + AB)	16 Fr U/EK
17 Do	17 Sa G
18 Fr	18 So
19 Sa Südlohner Kirmes	19 Mo M (AB)
20 So Südlohner Kirmes	20 Di
21 Mo M(AB), Krammarkt	21 Mi B (IB)
22 Di	22 Do
23 Mi B (IB)	23 Fr
24 Do	24 Sa
25 Fr	25 So
26 Sa	26 Mo
27 So	27 Di W (IB + AB)
28 Mo	28 Mi M (IB)
29 Di W (IB + AB)	29 Do
30 Mi M (IB)	30 Fr
	31 Sa G